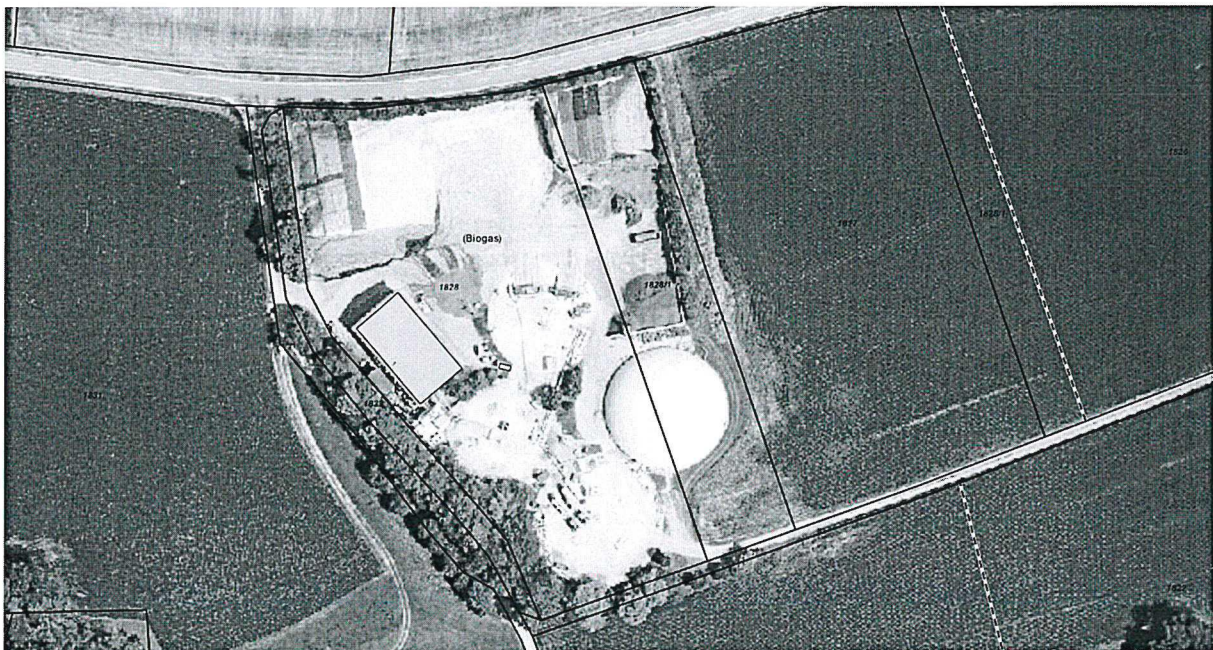


Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Rechtsgültigkeit; Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB; wiederholte Bekanntmachung bzgl. Genehmigungsfiktion

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat am 28.11.2023 den Feststellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Plangebiet betreffend vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 119 „Bioenergie zur Reitbahn“ in Aschhofen.



Das Landratsamt Rosenheim hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 22.01.2024 mit Aktenzeichen 31 – 1 / 2 C 75 – 031 genehmigt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht lag daher bereits ab 14.02.2024 im Rathaus zur Einsicht auf.

Ergänzend erfolgt die erneute korrigierende Bekanntmachung wie folgt:

Am 12.01.2024 ist die gesetzlich vorgesehene Genehmigungsfiktion eingetreten. Dies wurde der Gemeinde mit Bescheid vom 22.01.2024 und Aktenzeichen 31 – 1 / 2 C 75 – 031 entsprechend mitgeteilt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab **17.04.2024**

im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Str. 10, im Obergeschoss Zimmer 1.21 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht rechtsverbindlich.

Satzung und Begründung finden Sie auch auf der gemeindlichen Homepage www.feldkirchen-westerham.de unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link:

<https://feldkirchen-westerham.de/gemeinde/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

hinterlegt.

Zeitgleich sind die Unterlagen über das Landesportal Bayern verlinkt: www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal
Bitte folgen Sie den Anweisungen auf der Website.

Weiter sind die Unterlagen per E-Mail anforderbar. Bitte senden Sie eine Anfrage an bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Feldkirchen, 16.04.2024


Johannes Zistl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am 17.04.2024
Abzunehmen am 22.05.2024
Abgenommen am _____